

Hans A. DETTMER: *Der Yōrō-Kodex 養老令. Die Gebote. Einleitung und Übersetzung des Ryō no gige, Buch 1 令義解 卷第一* (Veröffentlichungen des Ostasien-Instituts der Ruhr-Universität, Bd. 55). Wiesbaden: Harrassowitz Verlag 2009. 571 + cxiv S., separat beiliegender Übersichtsplan, Bibliographie und Indizes. ISBN 978-3-447-05940-4.

Markus Rüttermann, Kyōto

Bisweilen fragen Journalisten, Verlagsmitarbeiter, Literaturfreunde, Kollegen und Studenten einen Japanologen danach, wie man denn einen *sakan* 左官・主典, einen *suke* 佑・助 oder *hyōe* 兵衛 in einer europäischen Sprache übersetze. In der Regel legt die Stirn des Befragten sich in Falten, weil er oder sie entweder mit bisherigen Lösungen unzufrieden oder aber mit dem Gedanken beschäftigt ist, daß es eine Nomenklatur nicht gibt; ob es sie überhaupt geben kann oder sollte, schließlich daß eine gewisse Standardisierung hilfreich wäre.

Übersetzungen können ihren Gegenstand nicht immer gleichlautend benennen, da Adressaten unterschiedliche Erwartungen hegen. Die einen wünschen sich für den *sakan* einen vertrauten Terminus, eine Amtsfunktion, die sich eingängig und wenig sperrig in einen praktischen Zusammenhang einfügt. Die anderen bevorzugen eine möglichst weitgehende literarische Annäherung, auch auf Kosten einer raschen Eingängigkeit. Ersteres eignet beispielsweise der Simultanübersetzung, letzteres der Lektion, die etwa Sinn und Bewandnis eines religiösen Zeremonials aufzufinden ankündigt. Die Auswahl der Richtung hängt oft davon ab, ob der *sakan* in höherem Maße als bedeutungsrelevant gelten muß oder im gegebenen Sinnzusammenhang eine Marginale darstellt. Eine dritte Gruppe strebt daher womöglich einen optimalen Kompromiß an und neigt einmal diesem, ein anderes Mal jenem Prinzip zu, je nachdem, welchen Fokus der vorliegende Text erfordert und welcher Wortbestand einem Leser oder Hörer dem tieferen Sinne nach nicht entgehen sollte. Im Herbst 1996, auf dem deutschsprachigen Japanologentag in München, brachte eine vielköpfige Gruppe von Japanwissenschaftlern das Desiderat nach einer verbindlichen Standardisierung zum Ausdruck und verwies auf den angelsächsischen Fall, der bereits eine gewisse Allgemeingültigkeit der Übersetzungsbegriffe kenne. Andererseits war den Teilnehmern bewußt, daß Diskurszusammenhänge, Geschmack, sprachliches Bewußtsein, Belastung und Aufwertung der Notation

durch Moden und politische Besetzung und vieles andere eine kollektive Einigung auf deutschsprachige Standards nicht eben erleichtern.

Es gibt daher mehrere Gründe, aus welchen sich die Übersetzung aller fünf Abschnitte des ersten Faszikels (*kan* 卷)¹ des im Jahre 757 (Tenpyō Hōji 1) in Kraft gesetzten Kodex (Yōrō ryō 養老令) den Japanologen besonders empfiehlt. Zum einen ist es ihr zu danken, daß sie anhand der frühstaatlichen Quellsprache des in der Kommentarschrift *Ryō no gige* 令義解 (“Auflösungen zu den [Verwaltungs]anweisungen”) überlieferten Zivilrechts überhaupt den Anfang macht beziehungsweise die bekannten Anfänge aus vergangenen Dezennien der erbrachten Forschungsarbeit des Übersetzers zu einem kompakten Opus zusammenzuführen beginnt.² Des weitern trägt sie neben den eigenen Vorschlägen die Ergebnisse der übrigen Übersetzungsliteratur (auch späterer Gesetzestexte und Chroniken mit Bezügen zum Kodex und dem in ihm verfaßten Staatsbau) zusammen: von Julius Klaproth über Oskar Nachod, André Wedemeyer, Bruno Lewin, J.G. Snellen bis hin zu Francine Herail, Felicia Gressitt Bock, Richard James Miller, Charles Hucker, Robert des Rotours, Charlotte Verschuer und anderen.³ Diese Berücksichtigung der Forschungstradition ist von der Generation des Autors zu erwarten, heutzutage jedoch keineswegs mehr selbstverständlich.⁴ In der Sache freilich fragt mancher Leser sich gewiß – **der Rezensent tut dies ausdrücklich – , welchen hermeneuti-**

-
- 1 Auf eine Einleitung zur Überlieferung und zum Aufbau der Quelle folgen ein umfassender Überblick zu den Gebäuden der frühen zentralstaatlichen Palastanlagen in der Nara-Ebene und in Heian und schließlich Übersetzungen der “Bestimmungen zu Ämtern und Rängen” (“Kan’i ryō” 官位令), zum “Behördenpersonal” (“Shikiin ryō” 職員令), zum “Dienstpersonal des Hinteren Palastes” (“Kōkyū shikiin ryō” 後宮職員令), zum “Dienstpersonal des Kronprinzenpalastes” (“Tōgū shikiin ryō” 東宮職員令) und dem “Dienstpersonal der Haushofmeistereien” (“Karei shikiin ryō” 家令職員令).
 - 2 Vgl. Beiträge des Autors: *Die Steuergesetzgebung der Nara-Zeit* (Studien zur Japanologie, Bd. 1), Wiesbaden: O. Harrassowitz 1959; *Die Urkunden Japans vom 8. bis 10. Jahrhundert*, Bd. 1, *Die Ränge – Zum Dienstverhältnis der Urkundsbeamten* (Veröffentlichungen des Ostasiatischen Seminars der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/Main, Reihe B, Bd. 3), Wiesbaden: O. Harrassowitz 1972; “Das keishi-ryō des Yōrō-Kodex”, in: *Jubiläumsband zum 100jährigen Bestehen der OAG*, Tōkyō: OAG 1973: 188–192; “Das senjo-ryō des Yōrō-Kodex”, in: Irmela Hijia-Kirschneireit u.a. (Hg.), *Bruno Lewin zu Ehren – Festschrift aus Anlaß seines 65. Geburtstag*, Bd. 2 – *Japan*, Bochum (= *BJOAF*) 1989: 41–64.
 - 3 Der Grund dafür, daß D. die selten zitierten Schriften nicht im Verzeichnis der benutzten Literatur aufnehmen will (S. 371), erschließt sich mir nicht.
 - 4 Gleichwohl ist nicht einzusehen, daß D. die kommentierte Auflösung zum Gesetzestext einschließlich der vielen Lesehilfen (od. Vorschläge) in der *NST*-Ausgabe nicht als

schen oder dokumentarischen Gewinn der Aufwand erbringt, einem “Büro für Malerei” (*gakōshi* 畫工司) – und dieser Fall steht für viele – die Alternativen Maler-Behörde, Amtsstelle für Malerei, *office of painting*, *painting office*, *bureau des peintures* und noch einmal *painting office* (S. 200) nachzuweisen.

Gleichviel – wer aus Zeitgründen oder Vorbehalt gegen die eigene Willkür auf eine systematisch erschlossene Relation der tradierten verwaltungstechnischen Begriffe Japans zurückgreifen will, kann sich ohne Risiko dem von H. A. Dettmer vorgelegten, so gut wie fehlerfreien⁵ Raster anvertrauen: *sakan*, so dürfen wir der bemerkten Anfrage begegnen, nennt D. einen Beamten des einfachen Dienstes, je nach Zusammenhang einen Schreiber oder Konzipisten. Der obenerwähnte Antragsteller wäre hiermit zufriedengestellt, wir hätten uns unsererseits am Telephon oder per *email* schadlos haltend bündig ins Mittel gelegt und könnten dann zum nächsten Offizium schreiten. Gleichwohl werde ich für mein Teil nicht selten versuchen, diesen befreienden Rückgriff künftig doch zu meiden. Diese Bedenken werde ich noch näher ausführen, will aber vorab konzedieren, daß eine Entfernung von der Yōrō-Übersetzung auch riskiert, die Systematik und die Kohärenz aus dem Auge zu verlieren, in der die gesamte Ämter- und Ranghierarchie vom Redaktor nicht nur penibel und akribisch, sondern darüber hinaus auch stimmig, durchdacht und ohne Widersprüche ins Deutsche gesetzt worden ist. *Kan* 官 ist Amt, *shō* 省 ist Ministerium, *shiki* 職 Magistrat, *fu* 府 ein Gouvernement und *ryō* 寮 eine Kanzlei, *shi* 司 ein Büro oder eine lokale Verwaltung *et cetera*. Die *kami* sind, unabhängig von den Logogrammvarianten, Vorsteher oder Beamte des Leitenden Dienstes, *suke* die Stellvertretenden Vorsteher oder Beamte des Stellvertretenden, *jō* Sekretäre oder Beamte des Geschäftsführenden Dienstes und so weiter

gleichsam übersetzerische Vorleistung würdigt. Er kennzeichnet sie als Quellenedition neben der grundlegenden *Kokushi-Taikai*-Ausgabe.

- 5 Faksimile (S. xv), zweimalige Lebensdaten des Hanawa Hokiichi mit Logographen bei zweiter Erwähnung (S. xv). *nari* 也 sind zweierlei (V und HV) – gelten beide (S. xv)? Titel wie “Althistoriker”, “Pater” und “Graf” (S. xvf.) vor modernen Gelehrtennamen scheinen mir überflüssig, zumal die übrigen Namen ihrer entbehren. Etwas ungewöhnlich sind die emphatischen “leider” oder “große[r] Kokugaku-Gelehrte” (S. xv, xxi). Was heißt “Yung-hui-Zeit 永徽 (nengō 650–656)” (S. xii)? In der Transkription sind *ichitō* 一等 (> *ittō*), Kanon 漢音 (> *kan'on*), *kani* 官位 (> *kan'i*) und ähnliche Fälle (S. ix, 9, 11 u. *passim*) etwas abführend. Soziativa wie in Yokoseki-san (横關様 > さん) erklären sich mit dem fehlenden Personennamen (S. 433). 阮 emend. zu 院 (S. 373), Minamoto [no Shitagō] 湯 emend. zu 源. Gressit emend. zu Gressitt (S. 371). Ich verstehe nicht recht, welches Prinzip D. mit den Trennstrichen verfolgt: *okototen* versus *okoto-ten* (S. xvi), *bun-gaku* 文学 und *sei-katsu* 生活 (S. 372) versus *taishu* 太守 od. *daigaku* 大学? Warum *ōmi-kado* 大御門 oder *tai-matsu* 松明? *Ichi-i* 一位 versus *shichiben* 七辨.

(S. 146f.). Je nach Verwaltungssphäre variiert D. – dem erwähnten *sakan* ähnlich – die konkrete **Amtsstellungsbezeichnung**, bewahrt uns aber die Orientierung im kohärent übertragenen administrativen Beziehungsgeflecht. Es ist auch nicht zu übersehen, daß allein die Aufreihung der Lesekonventionen das Ergebnis emsiger Eruierungen und großer Erfahrung ist. Dettmers Werk bedeutet einen beträchtlichen Gewinn auf der Suche nach sozialem Bezug und Lesung eines Quellenterminus, der im Regal neben dem *Kanshoku yōkai* 官職要解 von Wada Hidematsu 和田英松 Platz finden wird.

Nun, jedem, der sich mit kulturellen Artefakten, wenn nicht schon Fragestellungen oder sogar wissenschaftlichen Diskursen zu diesem Komplex beschäftigt, stößt auf befremdliche Worte und Wortwandel. Wer heute von Vivatrufen, Galanteriehändlern und Junkern spricht, wird heutzutage Lektoren vielfach Rechenschaft abgeben müssen, weil der Vorwurf der Unverständlichkeit im Raume steht. Die Etiketten, der Handel, die Technik bleiben nicht stehen. Ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen gilt jedoch etwas als veraltet, obsolet? Alt und obsolet meinen, auch wenn sie zutreffen mögen, keineswegs, Worte seien überlebt. Sie leben in größeren und kleineren Nischen des gegenwärtigen Alltags weiter.

Die japanische Gegenwart überfällt den heutigen Betrachter geradezu mit der Mächtigkeit des Vergangenen. Wer kontinuierlich in ihr aufwächst, wird auf vielfach ritualisierte Weise mit diesem Sachverhalt vertraut, ohne in jedem Fall wirklich zu verstehen. Um so mehr unbeantwortet bleiben denjenigen Betrachtern, die zunächst abseits sozialisiert werden, die tausend Fragen eines jeden Tages. Personennamen wie Fujitsubo 藤壺, Familiennamen wie Oribe 織部, einen Status wie *ichii* 一位, Officialbezeichnungen wie *daijin* 大臣 oder *hyōe* 兵衛, Ortsnamensbestandteile wie *muro* 室, Ministerien wie *Okura no shō* 大藏省, akademische Einrichtungen wie *daigaku* 大学 sind aus keiner Tageszeitung fortzudenken. Vieles hiervon zu übersehen und zu überhören, gehört zum Bestehen des Alltags. Verständnis aber erwächst erst aus der Bewußtwerdung des Historischen, der Erschließung des Sinns. Diese Handlung freilich ist Arbeit, sie kann nicht immer schon im Strom der Ereignisse erfolgen. Verstehen fällt uns nicht zu, und auch die volksetymologischen und umgänglichen Rationalisierungen reichen zu allermeist nicht hin, ja sie führen oft davon ab, uns etwas zu erklären. Hier nun ermöglicht die Lektüre des deutschsprachigen *Yōrō*-Kodex, sich vielfältiger historischer Tiefen der mittelalterlichen und neuzeitlichen Begrifflichkeit wie der Gegenwartskultur bewußt zu werden oder zu bleiben. Die Anmerkung, die uns die Weitergabe mündlicher Befehle des Tennō (“Kaiser”) durch *shōji / naishi no kami* 尚侍 (“Vorsteherinnen” des “Büros für Innere Aufwartung”) erklärt (S. 337), deutet auf eine einflußreiche

Kommunikationsstruktur, die sich noch in Diktaten und Briefen über spätere Jahrhunderte hinweg bis in Sperrbezirke hinein Ausdruck verschaffen sollte. Um an unsere obigen modernen Beispiele anzuschließen: *daigaku* meinte unter anderem bereits die höfische Hochschule, *muro* waren, wie jenes “Eishaus” (*himuro* 氷室), Lager und Kühlbauten, Oribe ist aus der altstaatlichen Zunft der “Weber” (S. 99) abzuleiten, das heutige Finanzministerium leitet sich aus dem “Schatzministerium” her. Und wer in einem Zeitungsartikel des Feuilleton oder in Genji-Übersetzungen der allseits bekannten Fujitsubo begegnet, so deshalb, weil es unter den frühen Hofgemächern ein Zimmer dieser Namensvariante (*fujitsubo* 藤壺 < 藤坪) gab (S. lxxvii).

An dieser Stelle jedoch läßt sich einwenden, daß der Sinn des Frauennamens (Einfriedung von Wisterien) übergangen wird, die “Hoch”- eigentlich eine Große Schule ist. Keines der Palastore zum Beispiel wird als Bedeutungsträger in den Erklärungen der Hauptstadanlage aufgelöst. Die gesamte Geomantik, zum Beispiel die Zinnoberroten Sperlinge oder der Norden und ihre Bewandnis bleiben hinter dem Suzaku- 朱雀 und dem Hokumon 北門 u.v.a. verborgen, ebenso wie in einschlägigen japanischen Hilfsmitteln ist nur der Klang angegeben. Diese Einwände bringen mich zu den schon angemerkten Vorbehalten, der in Rede stehenden Übersetzung beziehungsweise ihren Vorgängern (Nachod, Wedemeyer, Lewin) überall hin zu folgen, zumindest dann nämlich, wenn etwa ein höfisches Prosastück oder ein Text mit geistesgeschichtlichen Bezügen (ob lyrisch oder didaktisch, Diarium oder Predigt) zu übersetzen wäre. Ähnliche Beispiele: Sollen wir uns unter *zusho* 図書 ein “Buchwesen” vorstellen, oder darf man nicht doch in Anbetracht der Überlieferungsformen mit der Tradition brechen und von Karten und Schriftstücken sprechen (S. 188)? Ist jener “Präsident des Götteramtes” (*haku* 伯) womöglich mit “Evocator” oder “Rezitator” nicht besser getroffen? Ist der *kyō / kami* 卿 (“Minister”) vielleicht doch mit den “[Alten aus den] Mahl[tisch]reihen” passender umschrieben, sind die “Staatsdiener” (für *shin* 臣) nicht bedeutungsgleich mit dem Wort Minister (S. 8f.)? Ist *hieki / hiyaku* 飛駟 (“Schnellpost”) nicht doch besser ein Fliegender [Bote aus der] Pferdestation (S. 183)? Wirkte der “Dienststellenleiter” (*kami* 首) oder der “[Hof-]Junker” (*toneri* 舍人) nicht ebenso wie der Erzbischof in einer Übersetzung des *Genji monogatari* leicht befremdlich? Die Frage, ob hier nicht ohnehin preußische Konventionen zu sehr Platz greifen, sollte man, meine ich, aufwerfen. Es ist übrigens in diesem Kontext bezeichnend, gehört jedoch künftig besser nicht zur wissenschaftlichen Arbeit, daß der Übersetzer über ein Typoskript (von Bruno Lewin) die offene Einlassung macht: “Kritisch setze ich mich mit diesem Manuskript nicht auseinander” (wie dann?).

Auch in weiteren Fällen wäre zu erwägen, ob Abweichungen vom tradierten Duktus dienlich wären. Würde den *hyakushō* 百姓 (“freies Volk”) nicht “Hundert Geschlechter [des steuerzahlenden Volkes]” eher entsprechen? Zu den prinzipiell Freien zählten ja auch alle Aristokraten, landsässige Hoflieferanten und Fischer, welche letztere oft genug noch tribut-, nicht aber regulär steuerpflichtige *hyakushō* waren. Die “Bewahrer des Bohnenmuses” sind Fermentations-Spezialisten, unter *shō / hishio* 醬 als dem Aufgabenbereich des *shushō* 主醬 ist also nicht nur “Bohnenmus” zu verstehen, vielmehr das höfische Spektrum fermentierter [Fisch-, Fleisch und Getreide]produkte. Wollen wir die *ben* 辨 “Inspektoren” nennen oder ist ihre administrative Mittlerrolle wie auch der ideographische Sinn womöglich mit Rhetor besser beschrieben? Das *onmyō* 陰陽 kennen wir als Yin und Yang; ist ihnen das allgemeinere “Mantik” wirklich vorzuziehen? Bedeutet *chinkonsai* 鎮魂祭 eine “Feier für das Wohlergehen des Kaisers” oder geht der ideographische und ideengeschichtliche Gehalt (Feier zur Befriedung der Dämonen) nicht verloren? Was sagt dem Leser das Wort Bokkai-Musik (*bokkaigaku* 渤海樂), obschon wenigstens chin. Bohai für den nordkoreanischen Staat üblich ist? Die Diskussion um den Verlust von Bedeutungen just dort, wo sie relevant erscheinen, ist mit diesen Beispielen nur angeregt, ihr Ausgang keineswegs beschlossen.

Es spricht für den bescheidenen Stil des renommierten Bochumer Historikers und Japanologen, der heute an der Ostsee lebt (und arbeitet!), sein Vorwort mit dem Satz einzuleiten: “Der vorliegende Band ist nicht Teil einer rechtshistorischen Untersuchung, sondern der erste einer bloßen Übersetzung”. Historisches Arbeiten kennt im Kern heuristische und hermeneutische Verfahren, wie weit aber sind Japanologen doch oft noch davon entfernt, Fragen überhaupt aufwerfen zu können, weil ihnen der Zugang zum Material dunkel und sperrig ist. Jahrzehntelange Tätigkeit hat D. nicht dazu verführt, seinen Pfad zu verlassen, auf dem er nur das einstweilen Sagbare und Machbare ankündigt. In welchem Kontrast steht dieser Habitus zu den übersteigerten und modischen Projektankündigungen finanzintensiver *cluster* und Initiativen! Das läßt sich mit Respekt ansehen, sollte uns gleichwohl nicht davon abhalten, jenseits der Norm und des Plans die Durchführungsbestimmungen und Nachtragerlasse, die *monjo* 文書 (Korrespondenz-Schriftstücke) und *kiroku* 記録 (Aufzeichnungen) der Jahrhunderte nach Inkrafttreten des Ritsuryō zwar auf der Grundlage der frühstaatlichen (für D. bleiben es “altstaatliche”) Kodizes zu übersetzen und zu lesen, gleichwohl historische Prozesse im Wechselspiel zwischen Entwurf und Umsetzung, Norm und Praxis, Begriffen und Bezeichnetem der japanischen Gesellschaft zu analysieren, zu befragen und zu rekonstruieren. Es handelt sich beim japanischen Exempel um eine Transformation zwischen

schriftlosen und zunehmend verschriftlichten menschlichen Beziehungen und deren Zeugnissen, wie sie selten in postantiken Gesellschaften verbürgt und bis heute am Leben geblieben sind. Stück für Stück, so denke und hoffe ich, wird sich entsprechend auch die besprochene Übersetzung fürderhin in einer Reihe kommender Arbeiten über die japanische Geschichte weiter entfalten. Um so mehr ist die Absicht des Autors zu begrüßen, möglichst bald über weitere Abschnitte des Yōrō-Kodex den Weg zur historischen Arbeit und zum historischen Verstehen zu ebnen und zu weiten. Unterdessen hat er diese in einem zweiten Band eingelöst, der ebenso wie der hier besprochene gewiß dauerhaft dankbar aufgenommen wird.